

beglaubigte Abschrift

Die Übersendung geschieht
zum Zwecke der Zustellung!



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Az.: 5a K 2949/19.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf,
Gz.: 117/21 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,



Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 5a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ohne mündliche
Verhandlung

am 21. Dezember 2021

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin



für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird im Umfang der Klagerücknahme eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Juni 2019 verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistans festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger zu drei Vierteln und die Beklagte zu einem Viertel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Der ██████████ 2003 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und der Volksgruppe der Paschtunen zugehörig.

Er reiste Ende 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellte er am 24. Oktober 2018 einen Asylantrag. Er reichte eine schriftliche Begründung ein, wonach sie im Jahr 2014 seine Schwester einem Kommandanten zur Verlobung gegeben hätten. Die Taliban hätten davon im Juni 2014 erfahren und wären damit nicht einverstanden gewesen. Sie hätten von den Taliban einen Brief bekommen. Im Jahr 2015 hätten die Taliban eine Granate auf das Haus geworfen, wobei der Vater gestorben und sein kleiner Bruder schwer verletzt worden sei. Er könne seitdem nicht mehr laufen. Dann hätten die Taliban einen weiteren Brief geschrieben, in dem gestanden habe, dass ihr Sohn mit ihnen in den Krieg ziehen und gegen die Christen kämpfen solle. Seine Mutter habe ihm daraufhin gesagt, dass er mit dem Kommandanten und einer Gruppe aus Afghanistan ausreisen und nach Deutschland gehen solle.

Es gibt einen EURADAC-Treffer bezüglich Bulgarien, wonach er dort am 25. Januar 2017 einen Asylantrag gestellt hat. Nach bulgarischen Informationen ist er am 10. August 2000 geboren, nach den Angaben in der Tazkira ist er im Jahr 2001 geboren.

Bei der persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 21. März 2019 in Bochum führte der Kläger unter anderem aus:

Er habe in Afghanistan von Geburt an in Paktia, Zadran gewohnt. Kurz vor der Ausreise habe er in Khost gewohnt. Sein Vater sei verstorben. In Deutschland habe er bei einem Telefonat erfahren, dass nun auch seine Mutter verstorben sei. Seine Geschwister lebten in Tani in Paktia. Er sei mit dem Kommandanten ausgereist und seine Schwester wohne mit dem Bruder des Kommandanten. Das Leben des Kommandanten sei in Gefahr gewesen. Er sei in der afghanischen Armee gewesen. Seine Mutter sei krank gewesen. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vor seiner Ausreise seien nicht einfach gewesen. Sie seien arm. Für den Lebensunterhalt habe nur der verstorbene Vater gesorgt. Zu seinen Verwandten in Afghanistan habe er nur noch einmal Kontakt gehabt. Er habe keine Schule besucht.

Mit Bescheid vom 19. Juni 2019 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), auf Asylanerkennung (Ziff. 2) sowie auf Gewährung subsidiären Schutzes (Ziff. 3) ab. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt (Ziff. 4). Der Kläger wurde zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. Klageerhebung nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens aufgefordert, wobei ihm bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat, in den der Kläger einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei, angedroht wurde (Ziff. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger habe seine begründete Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden nicht glaubhaft gemacht. Seine Angaben blieben arm an Details, vage und oberflächlich. Für die Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid (Beiakte Heft 1, Bl. 100 ff) verwiesen.

Vom 2. November 2019 bis 8. November 2019 befand sich der Kläger wegen eines Krampfanfalls in der Universitätsklinik Essen. Die stationäre Aufnahme erfolgte durch einen Notarzt. Ein weiterer stationärer Aufenthalt erfolgte vom 25. Juni 2020 bis zum 26. Juni 2020, nachdem er kollabiert war. Im Oktober 2020 und im November 2020 erfolgten weitere stationäre Aufnahmen des Klägers wegen Krampfanfällen. Erstmals stellte er sich in der Institutsambulanz in Essen (Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters) am 1. Oktober 2019 vor. Die beim Kläger gestellten Diagnosen lauten gemäß einem Arztbrief vom 7. Januar 2021: posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) und dissoziative Krampfanfälle (ICD-10: F44.5).

Der Kläger hat bereits am 25. Juni 2019 Klage erhoben. Er trägt zur Begründung unter anderem vor, dass sich seit seiner Ausreise die Situation in Afghanistan verschlechtert habe. Seine Mutter sei verstorben und er sei nun Waise. Seine älteste Schwester lebe bei der Familie ihres Mannes, der wie der Kläger in Deutschland lebe. Die Familie habe die vier jüngeren Geschwister des Klägers bei sich aufgenommen. Die Versorgung dieser Kinder bringe die Familie trotz der Unterstützung aus Deutschland an ihre existenziellen Grenzen. Die Schwester, die mit dem Kommandanten verheiratet sei, lebe bei der Familie des Kommandanten und werde von dem Kommandanten von Deutschland aus unterstützt.

Nachdem der Kläger zunächst auch beantragt hat, die Beklagte zu verpflichten, ihm unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 19. Juni 2019 die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihm hilfsweise subsidiären Schutz zu gewähren, hat er die Klage insoweit zurückgenommen und beantragt nunmehr schriftsätzlich nur noch,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 19. Juni 2019 zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 und/oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die Ausführungen in dem streitgegenständlichen Bescheid. Im Übrigen ist sie der Auffassung, dass die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers durch die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen könnten. Diese Bescheinigungen erfüllten nicht die Voraussetzungen von § 60a Abs. 2 c Sätze 2 und 3 AufenthG. Selbst wenn der Kläger einer psychiatrischen Behandlung in seinem Heimatland bedürfe, stünde ihm diese bei seiner Rückkehr in den Osten Afghanistan in Kabul zur Verfügung.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 6. August 2020 auf die Berichtserstatlerin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 23. November 2021 und die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 29. November 2021 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) zuständige Einzelrichterin entscheidet ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –)

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Der Kläger hat in dem für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes hinsichtlich Afghanistans gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. Der Bescheid des Bundesamtes vom 19. Juni 2019 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können in ganz besonderen Ausnahmefällen eine erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK darstellen. Dieses ist immer dann anzunehmen, wenn die Verhältnisse ganz oder überwiegend auf staatlichem Handeln, auf Handlungen von Parteien eines innerstaatlichen Konflikts oder auf Handlungen sonstiger, nicht staatlicher Akteure, die dem Staat zurechenbar sind, beruhen, weil er der Zivilbevölkerung keinen ausreichenden Schutz bieten kann oder will.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Dezember 2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 107 f. m.w.N.

Fehlt es an einem verantwortlichen Akteur, ist ein strengerer Maßstab anzulegen. Schlechte humanitäre Bedingungen, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder auf fehlende staatliche Mittel, um mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten umzugehen, zurückzuführen sind, können eine erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK nur dann begründen, wenn ganz außerordentliche individuelle Gründe hinzutreten und humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen.

Vgl. EGMR, Urteile vom 29. Januar 2013 – Nr. 60367/10, S. H. H. ./ Vereinigtes Königreich –, Rn. 75, vom 28. Juni 2011 – Nr. 8319/07 und 11449/07, Sufi und Elmi ./ Vereinigtes Königreich –, Rn. 282, und vom 27. Mai 2008 – 26565/05, N. ./ Vereinigtes Königreich –, Rn. 44; siehe auch BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2.19 –, juris, Rn. 10.

Außergewöhnliche individuelle Umstände können auch solche sein, die eine Person mit anderen Personen teilt, die Träger des gleichen Merkmals sind oder sich in einer im Wesentlichen vergleichbaren Lage befinden. In einem solchen Fall kann ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK ausnahmsweise etwa dann zu bejahen sein, wenn die Abschiebung, wenngleich nicht unmittelbar zum Tod des Betroffenen, so doch zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung seines

Gesundheitszustands führen würde, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte.

Vgl. EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016 – Nr. 41738/10, Paposhvili ./ Belgien –, Rn. 183.

Im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK ist in Bezug auf die allgemeinen humanitären Verhältnisse ein sehr hohes Gefahrenniveau erforderlich, da nur dann ein ganz außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind.

Vgl. zum Ganzen: BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2.19 –, juris, Rn. 10; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 29. Januar 2019 – 9 LB 93/18 –, juris, Rn. 51; VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 12. Dezember 2018 – A 11 S 1923/17 –, juris, Rn. 121 ff., und vom 12. Oktober 2018 – A 11 S 316/17 –, juris, Rn. 170 ff.; Bayerischer VGH, Urteil vom 8. November 2018 – 13a B 17.31960 –, juris, Rn. 40; jeweils m.w.N.; Berlit, NVwZ-Extra 2019, 1 (13 f.).

Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, bestimmt sich durch Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Ausgehend von diesen Grundsätzen sprechen zwingende humanitäre Gründe bei dem Kläger gegen seine Abschiebung nach Afghanistan. Aufgrund der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls kann bei dem Kläger nicht davon ausgegangen werden, dass es ihm gelingen wird, in Afghanistan ein Leben wenigstens am Rande des Existenzminimums zu führen.

Dabei hat das erkennende Gericht seine frühere Rechtsprechung, wonach in Übereinstimmung mit der damals gängigen obergerichtlichen Judikatur davon ausgegangen worden ist, dass jedenfalls junge, erwerbsfähige und alleinstehende Männer es auch in Großstädten, wie insbesondere Kabul, selbst ohne familiäres Netzwerk schaffen, wenigstens durch Gelegenheitsarbeiten für sich zu sorgen, schon in Folge der Covid-19-Pandemie geändert. Bereits früher war die allgemeine humanitäre Lage insbesondere in den Großstädten zwar hochgradig angespannt, aber noch nicht auf einem solchen Niveau, als dass beinahe jeder Rückkehrer ohne

familiäres Netzwerk verelenden würde, weil zumindest auf den Tagelöhnermärkten hinreichende Gelegenheit bestand, für das Existenzminimum zu sorgen.

Vgl. zu der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung insbesondere OVG NRW, Urteile vom 18. Juni 2019 – 13 A 3930/18.A sowie 13 A 3741/18.A –, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Oktober 2018 – A 11 S 316/17 –, juris.

Diese Situation hat sich nach Auffassung des Gerichts durch die Covid-19-Pandemie und die dadurch bedingten humanitären Entwicklungen aber derart verändert, dass nunmehr jedenfalls in Großstädten und zumindest in den Fällen, in denen der junge, erwerbsfähige und alleinstehende Betroffene über kein tragfähiges soziales wie familiäres Netzwerk verfügt und insoweit auf den Tagelöhnermarkt angewiesen ist, nicht mehr die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, das Existenzminimum zu garantieren.

Insoweit verweist das Gericht auf die Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg sowie des OVG Bremen, in denen die humanitäre Situation in Folge der Pandemie insbesondere in den Großstädten Afghanistans ausführlich und detailliert dargestellt wird. Danach kann nunmehr auch ein junger, erwerbsfähiger und alleinstehender Mann im Falle fehlender Berufserfahrung bzw. eines fehlenden familiären wie sozialen Netzwerks nicht, auch nicht auf dem Tagelöhnermarkt, für sich sorgen. Dem schließt sich das erkennende Gericht – ebenso wie viele andere Verwaltungsgerichte – vollumfänglich an.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2020 – A 11 S 2042/20 –, juris; OVG Bremen, Urteile vom 22. September 2020 – 1 LB 258/20 –, juris, und vom 24. November 2020 – 1 LB 351/20 –, juris; jedenfalls ein Abschiebungsverbot im Falle fehlenden familiären Netzwerks annehmend OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. November 2020 – 13 A 11421/19 –, juris; ebenso erstinstanzlich: VG Karlsruhe, Urteil vom 15. Mai 2020 – A 19 K 16467/17 –, juris; der obergerichtlichen Rechtsprechung folgend etwa VG Berlin, Beschluss vom 26. April 2021 – 9 L 100/21 A –, juris; VG Köln, Urteile vom 12. Oktober 2021 – 2 K 4649/17.A –, juris, vom 31. August 2021 – 14 K 6369/17.A –, juris, und vom 18. Februar 2021 – 14 K 3724/17.A –, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 14. September 2021 – 25 K 3240/20.A –, juris; VG München, Urteil vom 27. September 2021 – M 6 K 17.37655 –, juris;

VG Cottbus, Urteil vom 3. November 2021 – 8 K 306/17.A –, juris.

Seit der Machtübernahme der Taliban steht die durch die Folgen der Covid-19-Pandemie und anhaltenden Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage nunmehr vor dem vollständigen Kollaps. Rückkehrende verfügen nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan, Stand: 21. Oktober 2021, S. 14.

Die allgemeine Schwierigkeit, sich angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Situation auf einem der Tagelöhnermärkte wenigstens ein Existenzminimum zu sichern, ist bei dem Kläger aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung und dem Umstand, dass er bereits seit 2015 nicht mehr in Afghanistan lebt und er dieses Land bereits als Minderjähriger und ohne Berufserfahrung in diesem Land verlassen hat, besonders groß. Unabhängig davon, welches der in den Verwaltungsvorgängen genannten Geburtsjahre man zugrunde legt, war der Kläger bei der Ausreise jedenfalls noch minderjährig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Kläger in Afghanistan über keinerlei Schulausbildung verfügte.

Es ist daher davon auszugehen, dass bereits durch die erhebliche Zunahme an Binnenflüchtlingen, von denen die meisten auf den ohnehin überlaufenen Tagelöhnermarkt angewiesen sind, die Dürreperiode, die erhebliche Steigerung der Lebenshaltungskosten, die massiv verschlechterte allgemeine wirtschaftliche Situation, durch die auch die Arbeitsaufträge auf dem Tagelöhnermarkt rapide zurückgehen, sowie die dramatische Armutverschlimmerung es nicht mehr hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Kläger sich auf dem Tagelöhnermarkt durchsetzen und dort ein Einkommen erzielen wird, dass ihm ein Leben wenigstens am Rande des Existenzminimums sichern würde.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger, dessen Eltern bereits verstorben sind, in Afghanistan mit der dringend notwendigen finanziellen Unterstützung rechnen können wird. Zwar leben wohl noch seine Geschwister in Afghanistan, aber die Familie war schon vor der Pandemie und der Machtübernahme durch die Taliban arm und war schon früher auf die finanzielle Unterstützung durch die in Deutschland lebenden Familienmitglieder angewiesen. Es ist nicht ersichtlich, dass sich ihre wirtschaftliche Situation ausgerechnet jetzt, da die Wirtschaftslage in Afghanistan vor

dem vollständigen Kollaps steht (s.o.), verbessert hat und sie nunmehr in der Lage wäre, den Kläger finanziell zu unterstützen.

Besondere begünstigende Umstände, die entgegen obenstehender Ausführungen doch zu der Annahme führen könnten, der Kläger könne seine Existenz in Afghanistan sichern, liegen in diesem speziellen Einzelfall nicht vor. Insbesondere verfügt der Kläger aus den benannten Gründen nicht mit der erforderlichen Sicherheit über nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte oder über ausreichendes Vermögen. Schließlich können auch die finanziellen Hilfen, die ein freiwilliger Rückkehrer erhalten kann, seine Existenz im Falle eines fehlenden Netzwerks nicht nachhaltig sichern, sondern bestenfalls eine anfängliche Unterstützung bzw. eine nur vorübergehende Bedarfsdeckung schaffen.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2020 – A 11 S 2042/20 –, Rn. 105 ff., juris.

Ob daneben die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen einer Erkrankung bei dem Kläger oder aus anderen Gründen erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 2011 – 10 C 14.10, Rn. 16 f., juris.

Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes vom 19. Juni 2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), weil eine Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG unter anderem nur dann erfolgen darf, wenn der Kläger keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes hat. Entsprechend ist auch die Festsetzung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes in Ziffer 6 des Bescheides rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weil nach §§ 75 Nr. 12, 11 Abs. 1 AufenthG mangels Abschiebungsandrohung kein Einreise- und Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden darf.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Klagerücknahme auf § 155 Abs. 2 VwGO und im Übrigen auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Sie orientiert sich davon an der vom BVerwG vorgenommenen Verteilung der Kostentragungspflicht im Asylprozess.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Juni 2009 – 10 B 60.08 – juris.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil ist hinsichtlich der Klagerücknahme unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 und § 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Der Kreis der als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen und Organisationen bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 VwGO.



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen